

Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH (SWM)
Synopse der Änderungen zum 2025

	Aktuelle Fassung (27.08.2024)	Neue Fassung (2025)
1.	Gesellschaftsvertrag der Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH (SWM) Präambel ... Die Tätigkeit der Gesellschaft ist zunächst auf diese Maßnahmen ausgerichtet. Eine Erweiterung des Gesellschaftszweckes innerhalb der beiden Stadtteile ist durch eine Änderung des Unternehmensgegenstandes nach entsprechendem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen unter Beachtung gemeinde-rechtlicher Vorschriften möglich. ...	Gesellschaftsvertrag Der Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH (SWM) Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI) Präambel ... Die Tätigkeit der Gesellschaft ist <u>war</u> zunächst auf diese Maßnahmen ausgerichtet. Eine Erweiterung des Gesellschaftszweckes innerhalb der beiden Stadtteile ist durch eine Änderung des Unternehmensgegenstandes nach entsprechendem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen unter Beachtung gemeinde-rechtlicher Vorschriften möglich. Der Rat hat am 26.08.2024 durch Beschluss die Weisung erteilt, den Zuständigkeitsbereich auf das gesamte Stadtgebiet auszudehnen, um ab dem 01.01.2025 gesamtstädtisch tätig sein zu können. ...
2.	<u>§1</u> Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH (SWM)	<u>§1</u> Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH (SWM) Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI)

3.	<u>§ 2</u> Gegenstand des Unternehmens Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der städtebaulichen Entwicklung und Erschließung von Flächen mit entsprechendem städtebaulichem Bedarf sowie die Sanierung und der Erhalt von städtebaulich relevanten Objekten der Stadt Leverkusen in den Stadtteilen Wiesdorf und Manfort. Wiesdorf: Städtebauliche Maßnahmen im Stadtteil Wiesdorf, vor allem im Bereich des Sanierungsgebiets Leverkusen City, vorrangig die Sanierungs-/ Revitalisierungsmaßnahme der City C Manfort: Städtebauliche Maßnahmen im Stadtteil Manfort, insbesondere die Umsetzung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Beide Die Maßnahmen erfolgen entsprechend der Zielsetzung des Rates, der Bauleitplanung und des integrierten Handlungskonzeptes Wiesdorf und Manfort (InHK).	<u>§ 2</u> Gegenstand des Unternehmens Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der städtebaulichen Entwicklung und Erschließung von Flächen mit entsprechendem städtebaulichem Bedarf sowie die Sanierung und der Erhalt von städtebaulich relevanten Objekten der Stadt Leverkusen in den Stadtteilen Wiesdorf und Manfort. Wiesdorf: Städtebauliche Maßnahmen im Stadtteil Wiesdorf, vor allem im Bereich des Sanierungsgebiets Leverkusen City,; vorrangig <u>ist dabei</u> die Sanierungs-/ Revitalisierungsmaßnahme der City C. Manfort: Städtebauliche Maßnahmen im Stadtteil Manfort, insbesondere die Umsetzung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Beide Die Maßnahmen erfolgen entsprechend der Zielsetzung des Rates, der Bauleitplanung und des integrierten Handlungskonzeptes Wiesdorf und Manfort (InHK) <u>etwaiger durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossener Stadtentwicklungskonzepte.</u>
4.	<u>§ 5 Abs. 2</u> <u>Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung</u> (2) Bei Beschlüssen im Sinne von § 6 (2) a) - g) und k) - q) handeln die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung nach Weisung des Rates der Stadt Leverkusen.	<u>§ 5 Abs. 2</u> <u>Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung</u> (2) Bei Beschlüssen im Sinne von § 6 (2) a) - g) und k) - q) handeln die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung nach Weisung des Rates der Stadt Leverkusen.

5.	<u>§ 16 Abs. 3</u> Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung (3) ... Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung werden im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. ...	<u>§ 16 Abs. 3</u> Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung (3) ... Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung werden im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des <u>nach den Vorschriften des</u> Handelsgesetzbuches angegeben. <u>§ 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.</u> Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. ...
----	--	---

6.	<u>§ 16 Abs. 4</u> Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichtes sind auch die Leistungen der Gesellschaft zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung darzustellen.	<u>§ 16 Abs. 4</u> Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht <u>nach den geltenden Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften, sofern nicht strengere gesetzliche Regelungen anzuwenden sind,</u> aufzustellen. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichtes sind auch die Leistungen der Gesellschaft zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung darzustellen.
7.	<u>§ 17 Abs. 1</u> Bekanntmachungen ... Gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen erfolgen im Bundesanzeiger (§ 12 GmbHG). Die Vorschrift des § 108 Abs. 3 Nr. 1.c) GO NRW ist anzuwenden.	<u>§ 17 Abs. 1</u> Bekanntmachungen ... Gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen erfolgen im Bundesanzeiger (§ 12 GmbHG). Die Vorschrift des § 108 Abs. 3<u>2</u> Nr. 1.c) GO NRW ist anzuwenden.